

Abschnitt 10 Brauchbarkeit von Jagdhunden

§ 47 Jagdhunde

(1) Jagdhunde im Sinne des § 27 des Saarländischen Jagdgesetzes sind:

1. die Vorstehhunde,
2. die Stöberhunde,
3. die Schweißhunde,
4. die Bracken und
5. die Erdhunde.

(2) Hunde, die aus Kreuzungen von Jagdhunden stammen, können im Einzelfall zur Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde durch den Prüfungsleiter zugelassen werden.

§ 48 Brauchbarkeitsbestätigung

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Bestätigung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes (§ 48 Abs. 4 Nr. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes) vom Nachweis einer Brauchbarkeitsprüfung (BP) abhängig zu machen.

§ 49 Andere Prüfungen

Der Brauchbarkeitsprüfung sind folgende Prüfungen gleichgestellt:

1. die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP);
2. eine Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP) mit zusätzlicher Schweißarbeit auf Schalenwild, Anschneideprüfung für Riemenarbeiter, Verhalten am Stand und Riemenführigkeit;
3. eine Gebrauchsprüfung (GP) für Erd- und Stöberhunde;
4. die Vielseitigkeitsprüfung (VP) für Teckelhunde;
5. eine Verbandsschweißprüfung (VSw) für Schweißhunde.

§ 50 Gegenstand der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung erstreckt sich auf die Leistungen des Hundes in folgenden Prüfungsfächern:

1. Gehorsam;
2. Schweißarbeit auf Schalenwild;
3. Verlorenbringen;
4. Wasserarbeit.

(2) Der Führer darf den Hund in jedem Fach dreimal ansetzen.

§ 51 Gehorsam

Zum Prüfungsfach "Gehorsam" gehören Appell, Verhalten am Stand und Riemenführigkeit. Der Hund hat seinen Appell dadurch zu beweisen, dass er dem Führer durch Pfiff, Zuruf und Zeichen Folge leistet. Er muss sich als schussfest erweisen.

§ 52 Schweißarbeit auf Schalenwild

(1) Die "Schweißarbeit auf Schalenwild" erstreckt sich auf die reine Riemenarbeit oder die Freisuche mit Totverweisen oder die Freisuche mit Totverbellen.

(2) Bei der reinen Riemenarbeit hat der Hund den Führer auf der Rotfährte (Länge mindestens 300 in) am Schweißriemen zum Stück zu führen. Er wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Führer und Prüfer begeben sich in Deckung (ca. 30 bis 50 in). Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund

beobachtenden Prüfer das Verhalten beurteilen können, was ca. fünf Minuten dauern sollte, kann der Führer den Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

(3) Bei der Freisuche mit Totverweisen muss der Hund zunächst mindestens 50 in am Riemen arbeiten; nach dem Schnallen hat der Führer stehenzubleiben und den zurückkommenden Hund zu erwarten, der ihn, nachdem er gefunden hat, frei oder am Riemen zum Stück führen muss.

(4) Bei der Freisuche mit Totverbellen muss der Hund zunächst mindestens 50 in am Riemen arbeiten; nach dem Schnallen hat der Führer stehenzubleiben; der Hund muss das gefundene Stück solange verbellen, bis der Führer an den Hund herangekommen ist.

(5) Das Benehmen des Totverweisers oder Totverbellers am Stück wird von Prüfern beurteilt, die am Ende der Rotfährte verdeckt als Beobachter tätig sind. Hier entfällt eine eigene Anschneideprüfung.

(6) , Totverbellern oder Totverweiser, die bei ihrer frei , en Arbeit nicht zum Stück finden, ist Gelegenheit zu geben, die Prüfung nach Absatz 2 abzulegen.

§ 53 Verlorenbringen

Im Prüfungsfach "Verlorenbringen" hat der Hund ein Stück Nutzhaarwild und Federwild zu finden und in gutem Zustand zu bringen. Bei kleinen Hunderassen (Spaniel, Terrier, Dachshund usw.) steht Riemenarbeit, Verweisen oder Verbellen dem Bringen gleich.

§ 54 Wasserarbeit

Im Prüfungsfach "Wasserarbeit" hat der Hund eine etwa 10 in weit ins tiefe Wasser geworfene, in oder hinter einer Deckung liegende Ente zu finden und seinem Führer zu bringen. Der Hund darf weder das Werfen noch die im Wasser liegende Ente vorn Ufer aus eräugen können. Der Führer darf den Hund bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Steinwurf unterstützen und lenken. Bei kleinen Hunderassen steht Anländen dem Bringen gleich.

§ 55 Teilprüfung

Die Prüfung für die Brauchbarkeit in allen Jagdrevieren erstreckt sich auf die Leistungen in sämtlichen Fächern (§§ 51 bis 54). Für Hunde, die nur in reinen Schalenwildrevieren geführt werden, genügt abweichend von § 50 Abs. 1 das Bestehen der Prüfung in den Fächern Gehorsam und Schweißarbeit auf Schalenwild. Sofern im Revier Gewässer vorkommen, ist die Teilprüfung auch auf das Fach Wasserarbeit zu erstrecken.

§ 56 Anmeldung

(1) Der Eigentümer hat den zu prüfenden Hund bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Nachweis über - die Einzahlung des Nenngeldes,
2. in den Fällen des § 49 die Zeugnisse über frühere Prüfungen.

Es ist ferner anzugeben, in welchen Fächern der Hund geprüft werden soll (§ 55).

(3) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes teilt dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin Zeit und Ort der Prüfung mit. Der Hundeführer ist verpflichtet, Jagdschein, Gewehr und Munition mitzubringen.

§ 57 Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes beruft ehrenamtlich und widerruflich einen Prüfungsleiter, der die Brauchbarkeitsprüfung vorbereitet und in jedem Fach von einer Prüfergruppe durchführen läßt.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung ist öffentlich~

(3) Die Vorbereitung umfasst die Bereitstellung eines geeigneten Jagdreviers, die Beschaffung des benötigten Wildes und das Legen von Rotfährten und Schleppen.

(4) Rotfährten sind im Walde und in einer Länge von mindestens 300 m mit zwei Haken und unter Verwendung von höchstens einem viertel Liter frischem Wildschweiß, notfalls auch von Rinder- oder Schafsblut, zu legen. Sie müssen mindestens zwei Stunden stehen. Am Ende der Rotfährte ist ein Stück Schalenwild niederzulegen; aufgebrochene Stücke sind sorgfältig zu vernähen.

(5) Die Brauchbarkeitsprüfung kann auch auf der natürlichen Rotfährte gelegentlich der Jagdausübung abgenommen werden, sofern die Länge der Rotfährte mindestens 300 m beträgt. Für die Anerkennung der Nachsuche ist die Gegenwart von zwei Prüfern erforderlich.

(6) Das Verlorenbringen von Nutzhaarwild ist im Walde mit Hasen oder Kaninchen zu prüfen. Das Wild ist, von dem durch Bauchwolle kenntlich gemachten Änsschuss etwa 150 m weit unter Einlegung eines Hakens zu schleppen und dann niederzulegen; Der Hund darf die ersten 30 m am Riemen arbeiten.

(7) Das Verlorenbringen von Federwild ist im freien Gelände mit einer etwa 100 m langen Huhn- oder Fasanenschleppe zu prüfen.

§ 58 Prüfergruppe

(1) Eine Prüfergruppe besteht aus mindestens zwei Prüfern, und zwar

1. einem anerkannten Richter des Jagdgebrauchshundeverbandes,
2. einem Jäger mit praktischer Erfahrung in der Hundeführung.

(2) Die Prüfer und eine angemessene Anzahl von Ersatzprüfern werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ehrenamtlich und widerruflich bestellt.

(3) Vor Beginn der Prüfung verpflichtet der Prüfungsleiter die Prüfer durch Handschlag zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

(4) Nach Bedarf können mehrere Prüfergruppen gebildet werden.

(5) Die Prüfer und Ersatzprüfer sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.

(6) Jagdhunde, die einem Prüfer gehören, dürfen von dessen Prüfergruppe nicht geprüft werden. Das gleiche gilt für Hunde, die aus dem Zwinger eines Prüfers hervorgegangen sind.

§ 59 Bewertung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung ist kein Leistungswettbewerb. Spitzenleistungen dürfen nicht verlangt werden.

(2) Die Leistungen sind mit Stimmenmehrheit der Prüfer in dem Urteil "brauchbar" oder "nicht brauchbar" zusammenzufassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsleiter. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Hund in allen Prüfungsfächern als

"brauchbar" bewertet wurde. Handscheue und schussscheue Hunde, Anschneider und Totengräber sowie Hunde, die beim Verlorenbringen oder bei der Wasserarbeit (§ 53 und 54) zum Stück finden, es jedoch nicht bringen bzw. anlanden, sind als "nicht brauchbar" sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(3) Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich. Sie kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen.

§ 60 Bestätigung

Das Ergebnis der Prüfung hat die Vereinigung der Jäger des Saarlandes dem Eigentümer und der Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen. Gegenüber der Jagdbehörde kann dies durch Sammelliste geschehen.

§ 61 Prüfungskosten

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an der Prüfung ein Nenngeld, das im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Die Höhe des Nenngeldes ist so zu bemessen, dass die gesamten Prüfungsauslagen hieraus bestritten werden können. Hierzu zählen insbesondere die Aufwandsentschädigungen der Prüfer (Pauschale und Fahrtkosten) und die Beschaffungskosten für Wild und Schweiß.